

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 4. September 1998

Teil II

306. Verordnung: 3. Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1998 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden

306. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1998 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden (3. Ergänzung)

Gemäß § 15 Abs. 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 402/1997, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1998 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden, BGBl. II Nr. 224/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 259/1998, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Sonnenblumen 2 000 kg/ha“

Molterer